



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

III ZB 30/19

vom

6. Juni 2019

in dem Prozesskostenhilfverfahren

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juni 2019 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, die Richter Tombrink und Dr. Remmert sowie die Richterin Dr. Böttcher und den Richter Dr. Kessen

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. April 2019 - 1 W 132/19 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat legt die Eingabe des Antragstellers vom 7. Mai 2019 als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine - hier als Rechtsmittel allein in Betracht kommende - Rechtsbeschwerde gegen die angefochtene Entscheidung aus. Prozesskostenhilfe kann nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO).
  
- 2 Die Rechtsbeschwerde hat jedoch keine Erfolgsaussicht. Das Rechtsmittel ist nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht es in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Mit dem Rechtsmittel kann auch nicht geltend gemacht werden, das vorinstanzliche Gericht hätte die Rechtsbeschwerde zulassen müssen (s. etwa BGH, Beschluss vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, NJW-RR 2005, 294 f).

- 3                    Der Antragsteller wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass er mit der  
Bescheidung weiterer Eingaben in dieser Sache nicht rechnen kann.

Herrmann

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Bad Kreuznach, Entscheidung vom 26.02.2019 - 4 O 23/19 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 11.04.2019 - 1 W 132/19 -